

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 16. August 1944.

76. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 38.) Rechtsverbindliche Anordnung über die Erhebung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages vom 22. März 1944. — (Nr. 39.) Zinssenkung bei den Aufwertungshypotheken. — (Nr. 40.) Tag der Inneren Mission. — (Nr. 41.) Pflege kirchlicher Geräte. — Nichtanwendung von Sidel. — (Nr. 42.) Prüfungsausschuß für die Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst. — (Nr. 43.) Katechetische Prüfungen. — (Nr. 44.) Katechetische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland an der Ostfront

am 19. April 1944

Pfarrer Siegfried Möller

aus Rörchen

Oberleutnant in einem Pionierbataillon

Inhaber des EK. 2. und 1. Kl., des Pioniersturmabzeichens, der Ostmedaille, des Verwundetenabzeichens, der Nahkampfspange und anderer Orden;

am 23. April 1944

Hilfsprediger Herbert Beyerlein

aus Groß-Rambin

Unteroffizier

Inhaber des EK. 2. Kl., des Infanteriesturmabzeichens in Silber und der Ostmedaille

und am 7. Juni 1944 ging während seines Urlaubs heim

Pastor Kurt Sydow

aus Witznitz,

Obergefreiter in einem Inf.-Regt.

Inhaber der Ostmedaille und des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern

„Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“ (Off. 2, 10.)

Stettin, den 1. Juli 1944.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. W a h n.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. August 1944.

(Nr. 38.) Rechtsverbindliche Anordnung über die Erhebung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages vom 22. März 1944.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBI. I S. 697, Ges.-Bl. der DEK. S. 33 — wird für den preußischen Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union folgendes angeordnet:

Einzigster Paragraph.

Die Kirchengemeinden (Gesamtverbände) der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union haben im Rechnungsjahr 1944 die gleichen Reichsmarkbeträge an Pfarrbesoldungs-

und -versorgungspflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen. Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag dient im Rechnungsjahr 1944 auch zur Finanzierung des Bedarfs an Hilfsgeistlichenbesoldung und -versorgung.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Für den Vorsitzenden:
gez. Dr. Steckelmann.

E. O. I 6170/44.

Vorstehende rechtsverbindliche Anordnung geben wir hiermit bekannt.

Tgb. III Nr. 186/44.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1944.

(Nr. 39.) Zinssenkung bei den Aufwertungshypotheken.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten werden die Kirchengemeinden usw. hiermit angewiesen, entsprechend den Richtlinien des Herrn Reichsministers der Finanzen die Zinsen für Aufwertungshypotheken, die zur Zeit gesetzlich noch 6 v. H. betragen, ab Beginn der nächstfolgenden Zinsperiode auf $4\frac{1}{2}\%$ zu senken, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Tgb. IX Nr. 170.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juli 1944.

(Nr. 40.) Tag der Inneren Mission.

Wie alljährlich, so soll auch in diesem Jahr im Bereich der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche ein besonderer „Tag der Inneren Mission“ gehalten werden. Er ist in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf den 17. September (15. S. n. Trin.) festgelegt worden. Die vorhergehende Woche vom 11. bis 17. September gilt als „Woche der Inneren Mission“.

Die Gemeinden sollen in dieser Woche in Gottesdienst und Bibelstunden, in der kirchlichen Unterweisung und in den Versammlungen des Männer-, Frauen- und Jugendwerkes mit dem Auftrag und den Aufgaben der Inneren Mission vertraut gemacht werden. Sie sollen aufgerufen werden, die Liebeswerke und die Missionsarbeit der Kirche mit ihrem Gebet und Opfer zu tragen. Wir machen es den Geistlichen zur Pflicht, den Tag und die Woche der Inneren Mission gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen und besonders auf die Ausgestaltung des Gottesdienstes am 17. September Wert zu legen.

Bei den kirchlichen Veranstaltungen während der Woche der Inneren Mission sind die Kollekten für die Arbeit der Inneren Mission zu sammeln. Sie sind zusammen mit der Kollekte vom 17. September auf dem üblichen Wege abzuführen.

Nähere Anweisungen und Anregungen für die Vorbereitung und Durchführung des Tages und der Woche der Inneren Mission ergehen durch den Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Kronprinzenstr. 30, an den evtl. auch Anfragen zu richten sind.

Tgb. VI Nr. 459.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1944.

(Nr. 41.) Pflege kirchlicher Geräte. — Nichtanwendung von Sidol.

Nachstehend geben wir eine dem Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover entnommene Anweisung über die Behandlung kirchlicher Geräte aus Zinn, Messing und Silber zur Nachachtung bekannt:

„Durch die unlängst erfolgte Metallabgabe, die sich vorwiegend auf künstlerisch wertlose Kirchengерäte aus neuerer Zeit bezog, sind in vielen Gemeinden die aus älterer Zeit noch vorhandenen Zinngeräte (Abendmahlskelche, Abendmahlskannen, Taufschalen, Taufkannen, Altarleuchter u. dergl.) zwangsläufig wieder in Gebrauch gekommen. In anderen Gemeinden hat die Beschäftigung mit den alten Geräten den Wunsch wach werden lassen, diese wieder in Benutzung zu nehmen. Das Landeskirchenamt unterstützt alle Bestrebungen, Gegenstände guter alter Handwerkskunst an Stelle neuerer Massenware, durch die sie einst verdrängt wurden, in den kirchlichen Gebrauch zurückzuführen. Der ständige Gebrauch der Geräte ist die beste Sicherheit für ihre dauernde Erhaltung.

Leider sind die Zinngeräte durch Verbiegungen, Einbeulungen oder Anfänge der Zinnpest vielfach beschädigt worden und befinden sich zum Teil in einem schlechten Erhaltungszustande. Wir weisen die Kirchengemeinden deshalb darauf hin, daß die Zinngießerei G. A. Röders in Soltau bereit ist, beschädigte kirchliche Zinngeräte wiederherzustellen und

zu reinigen. Die Gegenstände sind der genannten Firma zuzustellen, und zwar in einer festen Verpackung (am besten Kistchen). Die Bezeichnung des Eigentümers soll nicht eingekratzt werden, sondern wird zweckmäßig dem Gegenstande angebunden. Wir empfehlen den Kirchengemeinden, von dieser ihnen gebotenen Möglichkeit, ihre alten Zinngeräte wieder herzustellen zu lassen, Gebrauch zu machen. Bedürftigen Gemeinden kann für die Wiederherstellungsarbeiten eine Beihilfe aus landeskirchlichen Mitteln bewilligt werden.

Für die laufende Pflege der Kirchengeräte weisen wir auf folgendes hin:

1. Zinnkannen oder -schalen dürfen, auch wenn sie mit Wasser gefüllt sind, nicht zur Erwärmung auf einen Ofen gestellt werden, da sonst der Fuß abzuschmelzen beginnt.
2. Die Meinung, altes Zinn müsse schmutzig-grau aussehen, ist irrig; es muß vielmehr blank gehalten werden. Das geschieht am besten durch Spülen der Gefäße in heißem Sodawasser und Abreiben mit einem wollenen Lappen, der mit heißem Sodawasser befeuchtet und in Zinnsand getaucht ist. Runde Stücke werden der Rundung nach abgerieben. Die Gegenstände sind mit kaltem klarem Wasser abzuspolen, an der Sonne oder sonst an einem warmen Ort (nicht aber am Herd!) ohne Reiben trocknen zu lassen. Zinnsand (feinstgemahlener kieselsäurereicher Elbsand) kann durch die Firma Rödgers in Soltau bezogen werden.
3. Bei starker Verschmutzung und unansehnlichem Zustande der Zinngeräte empfiehlt sich die Reinigung durch den Zinngießer, der sie mit geeigneter Säurelösung durchführt.
4. Die Aufbewahrung der Zinngeräte soll nicht in dumpfen abgeschlossenen Räumen und Kästen (also in Aktenschränken, Geldschränken u. dergl.) geschehen, auch dürfen Zinngeräte nicht starker Kälte ausgesetzt werden, weil sonst das Entstehen der Zinnpest zu fürchten ist.
5. Gegenstände aus Messing werden durch Reiben mit trockenem wollenem Tuch und etwas trockenem Bimsmehl gereinigt. Das Bimsmehl kann von Drogisten bezogen werden. Auftragen von etwas Bienenwachs mit wollenem Tuch verhindert das Anlaufen.
6. Silbergeräte sind mit den üblichen Silberputzmitteln des Haushalts zu behandeln. Am besten ist trockene Abreibung mit wollenem Lappen und Wiener Kalk, der vom Drogisten bezogen werden kann.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, von der obenstehenden Anweisung (Ziffer 1 bis 6) den Küstern und Kirchendienern entsprechende Kenntnis zu geben. Es empfiehlt sich, die Anweisung abzuschreiben, auf Karton zu kleben und den Kirchengeräten am Aufbewahrungsort beizulegen.“

Ergänzend bemerken wir, daß in schwereren Fällen von Verschmutzung das übliche Putzmittel „Sidol“ unter keinen Umständen benutzt werden darf, weil dieses Mittel das Material angreift und in den Vertiefungen der Ornamente, Gravierungen u. dergl. einen häßlichen weißen Rückstand hinterläßt. Wo bereits durch Verwendung von „Sidol“ ein solcher Rückstand vorhanden ist, kann er mit Hilfe von „Kaol“ entfernt werden, das ohne Schaden auch zum Reinigen und Putzen von Zinn- und Messinggegenständen geeignet ist.

Tgb. IV Nr. 318.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juni 1944.

(Nr. 42.) Prüfungsausschuß für die Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst.

Nach Ablauf der Amtszeit einiger Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt sich der gemäß § 5 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 1937 gebildete Prüfungsausschuß für die Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst wie folgt zusammen:

Oberkonsistorialrat Dr. Jahnz als Vorsitzender,	
Konsistorialrat Woelke als stellvertretender Vorsitzender,	
Konsistorialoberinspektor Noeske in Stettin	} als Mitglieder,
Kreissynodalrentmeister Zibell in Dramburg	
Konsistorialoberinspektor Binder in Stettin	} als stellvertretende Mitglieder.
Rentamtsleiter Brandt in Stettin	

Tgb. XI Nr. 314.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1944.

(Nr. 43.) Katechetische Prüfungen.

Die katechetische Prüfung für Kirchenmusiker hat am 3. Juli 1944 bestanden:
Frau Marianne Winner, Finkenwalde.

Die Prüfung für den vereinfachten katechetischen Helferdienst innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche hat am 24. Juni 1944 bestanden:
Fräulein Paula Hasse aus Stettin.

Die Prüfung für den vereinfachten katechetischen Helferdienst innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche haben am 3. Juli 1944 bestanden:

Frau Hiltrud Bartelt aus Cammin,
 Frau Helene Köppen aus Ravenstein,
 Frau Waltraud Wohlfahrt aus Stargardt,
 Fräulein Hanna Wendt aus Blumberg,
 Fräulein Margarete Dieckow aus Stettin,
 Fräulein Maria Pieper aus Stettin,
 Fräulein Erna Schwarz aus Stettin,
 Schwester Elisabeth Golien aus Stettin,
 Fräulein Ester Saare aus Greifenhagen,
 Fräulein Clara Milbradt aus Stargard,
 Fräulein Armgard Faltin aus Stargard,
 Herr Emil Streich aus Stargard,
 Fräulein Johanna Hartwig aus Zehrten,
 Schwester Käte Blauert aus Finkenwalde,
 Schwester Marie Wiese aus Finkenwalde,
 Schwester Magdalene Fuchs aus Finkenwalde,
 Schwester Johanna Melzer aus Finkenwalde,
 Schwester Erika Engelking aus Finkenwalde.

Tgb. VI Nr. 422.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1944.

(Nr. 44.) Katechetische Prüfungen.

Die Prüfung für den vereinfachten katechetischen Helferdienst innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche haben am 25. Mai 1944 in Stolp bestanden:

1. Frau Margarete Echternach aus Stolp,
2. Frau Lydia Spittel aus Stolp,
3. Frau Christel Steinbrink aus Stolp,
4. Frau Herta Hörske aus Stolp,
5. Frau Hedwig Hadlich aus Stolp,
6. Fräulein Ingeborg Kohrt aus Stolp,
7. Fräulein Lotte Schwuchow aus Stolp,
8. Fräulein Lisbeth Machau aus Stolp,
9. Fräulein Ursula Zielke aus Stolp,
10. Fräulein Elsbeth Neubauer aus Pritzg,
11. Fräulein Hanna Brandt aus Karzin,
12. Schwester Marga Reibert aus Stolp.

Tgb. VI Nr. 327.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Hilfsprediger Herbert Beyerlein am 23. April 1944 im Alter von 32 Jahren 3 Monaten;
- b) Der Pfarrer Kurt Sydow in Witznitz, Kirchenkreis Greifenberg, am 7. Juni 1944 im Alter von 39 Jahren.
- c) Superintendent i. R. Karl Schmidthals, früher Pfarrer in Greifenhagen I und Superintendent des Kirchenkreises Greifenhagen, am 28. Juni 1944 im Alter von 75 Jahren;
- d) Nebenamtlicher Konsistorialrat i. R. Ernst Krause, früher Pfarrer in Dt. Krone, Kirchenkreis Dt. Krone, am 28. Juni 1944 im Alter von 68 Jahren 8 Monaten.
- e) Pastor i. R. Hermann Kalmus, früher Pfarrer in Falkenburg, Kirchenkreis Dramburg, am 6. Juli 1944 im Alter von 78 Jahren 2 Monaten.

2. Ordiniert:

- a) Der Pfarramtskandidat Walter Puchert, Hilfsprediger in Stargard, am 20. Februar 1944 in der St.-Marien-Kirche in Bergen durch den Superintendenten Lucas.
- b) Der Pfarramtskandidat Alfred Vahl, Hilfsprediger in Beggerow, am 4. Juni 1944 im St.-Marien-Dom in Kolberg durch Superintendenten Handtmann.

3. Auszeichnungen:

Es wurde verliehen:

Dem Divisionspfarrer Alfred Busse, Pastor in Kölpin, Kirchenkreis Neustettin, das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern;

dem Hauptmann Reinke, Superintendent des Kirchenkreises Stolp-Stadt,

dem Fahnenjunker Feldwebel d. R. Reck, Pfarrer in Schwanenbeck, Kirchenkreis Jakobshagen;

dem Sanitätsgefreiten Martin Lippold, Pfarrer in Stolzenhagen, Kirchenkreis Stettin-Land;

dem Oberleutnant Heinz Schauer, Pfarrer in Robe, Kirchenkreis Treptow (Rega);

dem Gefreiten Maffia, Pfarrer in Treten, Kirchenkreis Rummelsburg;

dem Kriegspfarrer Nowey, Pfarrer in Gottschimm, Kirchenkreis Friedeberg;

dem Gefreiten Fahrenholz, Pfarrer in Eschbruch, Kirchenkreis Friedeberg;

dem Uffz. Herbert Domke, Pfarrer in Schoenau, Kirchenkreis Schlochau;

dem Rendanten der St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Stettin, Max Pochadt, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern;

dem Obergefreiten Dumrath, Pfarrer in Werben, Kirchenkreis Werben, die Medaille „Winterschlacht im Osten“, das Infanteriesturmabzeichen in Silber, der Demjanskschild und das Verwundetenabzeichen in Schwarz;

dem Oberleutnant Preuß, Pfarrer in Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, der Demjanskschild und das Verwundetenabzeichen.

Der Oberleutnant Wilm, Pfarrer in Hermelsdorf, Kirchenkreis Freienwalde, wurde für besondere Tapferkeit mit Nennung im Ehrenblatt des Deutschen Heeres unter Verleihung der Ehrenblattspange ausgezeichnet.

Der am 2. Februar 1944 im Osten gefallene Pfarrer Erich Schmidt aus Usedom wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1944 ab nachträglich zum Hauptmann der Reserve ernannt.

4. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst:

a) Das Evangelische Konsistorium in Breslau hat uns unter dem 17. Juni 1944 — V 364 II — mitgeteilt, daß der in dem Bericht vom 26. Februar 1944 — V 179 — benannte bisherige ordinierte Pfarrvikar Harro Zimmermann, geb. 22. Oktober 1911 in Grünberg (Schles.), zufolge seiner Übernahme als aktiver Truppenoffizier auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat;

b) das Evangelische Konsistorium in Breslau hat uns unter dem 17. Juni 1944 — V 132 II — mitgeteilt, daß der Kandidat der Theologie Gottfried Langer, geb. 20. Januar 1913 in Bolkenhain, auf seinen Antrag von der Liste der Kandidaten der Theologie gestrichen worden ist.

5. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Heinrich Philipp, bisher in Gr. Schlönwitz, Kirchenkreis Schlawe, zum Pfarrer in Klein Rischow, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Juli 1944;

b) der Pfarrer Karl Ruchholtz, bisher in Kagendorf, Kirchenkreis Anklam, zum Pfarrer in Filehne, Kirchenkreis Schneidemühl, zum 1. Juli 1944;

c) der Hilfsprediger Horst Jander, bisher in Oranienburg, Kirchenkreis Oranienburg, zum Pfarrer in Vordamm, Kirchenkreis Woldenberg, zum 1. Juli 1944.

6. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle in Hansfelde, Kirchenkreis Stargard, privaten Patronats, ist durch Todesfall des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Stargard i. Pom. zu richten.